

Aktenzeichen: 8 AZR 6/88

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 18. Juli 1989
- 8 AZR 6/88 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 20. Mai 1987
Hannover - 1 Ca 419/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 10. November 1987
Niedersachsen - 13 Sa 1039/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Urlaubsanspruch - Änderung des Arbeitsverhältnisses

Gesetz: BetrVG §§ 13, 11; Bundes-Angestelltentarifvertrag § 47

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 6/88

13 Sa 1039/87 Niedersachsen

Verkündet am
18. Juli 1989

Im Namen des Volkes!

Siegel,

Urteil

Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

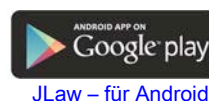
In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 1989 durch den Richter Professor Dr. Leinemann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Peifer und Dr. Wittek sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Liebers und Brückmann für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom
10. November 1987 - 13 Sa 1039/87 - wird
zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war bei der Beklagten aufgrund Arbeitsvertrags
vom 27./28. August 1982 seit 1. September 1982 in der Medizinischen Hochschule H im Rahmen der Weiterbildung zum Facharzt für Urologie befristet bis zum 30. September 1986 eingestellt.

Auf das Arbeitsverhältnis war kraft Vereinbarung der Bundes-Angestelltentarifvertrag anzuwenden.

Nachdem der Kläger die Gebietsarztanerkennung als Arzt für Urologie erlangt hatte, vereinbarten die Parteien am 18. März 1986 einen weiteren Arbeitsvertrag. Danach war der Kläger ab 1. April 1986 auf unbestimmte Zeit eingestellt und als Arzt für Urologie beschäftigt. Auch auf diesen Vertrag ist vereinbarungsgemäß der BAT anzuwenden.



Im Begleitschreiben zu dem von der Beklagten vorbereiteten und unterzeichneten Vertrag teilte die Beklagte mit, sie sei mit einer Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bei der Medizinischen Hochschule H einverstanden. In § 11 des Vertrages ist u. a. bestimmt:

"Der am 27.8.1982 abgeschlossene Arbeitsvertrag wird im gegenseitigen Einvernehmen mit Ablauf des 31.3.86 aufgelöst. Die am 27.8.82 abgeschlossene Nebenabrede bezüglich der Zuweisung zum Bereitschaftsdienst behält weiterhin Gültigkeit."

Nachdem der Kläger vom 3. bis 11. April 1986 sowie am 2. Mai 1986 Urlaub erhalten hatte, weigerte sich die Beklagte, auf die schriftliche Aufforderung des Klägers vom 27. Juni 1986 diesem den tariflichen Urlaubszuschlag in Höhe von rechnerisch unstreitig 925,60 DM zu zahlen mit der Begründung, am 1. April 1986 habe ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, ein Anspruch auf Zulagen bestehe deshalb nicht.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die tarifliche Zulage nach § 47 Abs. 2 BAT sei für ihn nach dem Durchschnitt der Zulagen des vorangegangenen Jahres zu berechnen, weil er seit 1982 in einem Arbeitsverhältnis zur Beklagten stehe, durch den Vertrag vom 18. März 1986 sei dieses Arbeitsverhältnis nur inhaltlich geändert worden.



Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 925,60 DM nebst 4 % Zinsen sei dem 28. Juni 1986 zu zahlen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Klage hatte in beiden Vorinstanzen Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß dem Kläger ein Anspruch auf Zahlung des von ihm begehrten Zuschlags von 925,60 DM zusteht.

Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß dem Kläger die von ihm begehrten Zuschläge nach § 47 Abs. 2 BAT zustehen, weil das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht erst am 1. April 1986 neu begonnen hat, sondern zu diesem Zeitpunkt nur das bereits seit 1982 bestehende Arbeitsverhältnis inhaltlich geändert worden ist.

Nach der Rechtsprechung des Senats hängt die Entscheidung darüber, ob bei Aufeinanderfolgen von Arbeitsverträgen ein neues Arbeitsverhältnis unter Beendigung des vorangehenden oder eine inhaltliche Änderung des Arbeitsverhältnisses vorliegt, maßgeblich von den Erklärungen der Arbeitsvertragsparteien ab (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 21. April 1988 - 8 AZR 380/85 - AP Nr. 11 zu § 47 BAT).



Das Landesarbeitsgericht hat aus den Erklärungen der Parteien geschlossen, daß mit der Änderungsvereinbarung kein neues Arbeitsverhältnis begründet worden ist, insbesondere, daß aus der Tatsache, daß die Parteien erklärt haben, den früheren Arbeitsvertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufzulösen, nicht auf den Willen geschlossen werden könne, daß wegen dieser Erklärung von einem neuen Arbeitsverhältnis ausgegangen werden könne. Dies hält der revisionsrechtlichen Überprüfung stand. Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts wird bestätigt durch die Erklärung der Beklagten im Begleitschreiben zu dem von ihr bereits unterzeichneten Arbeitsvertrag, in dem die Beklagte sich mit der Verlängerung des Arbeitsverhältnisses bei der Medizinischen Hochschule des Landes einverstanden erklärt. Damit hat die Beklagte für den Kläger erkennbar deutlich gemacht, daß sie das bestehende Arbeitsverhältnis mit ihm zu geänderten Bedingungen fortsetzen will.

Unter diesen Umständen kommt der Erklärung, daß der am 27. August 1982 abgeschlossene Arbeitsvertrag im gegenseitigen Einvernehmen mit Ablauf des 31. März 1986 aufgelöst wird, keine selbständige Bedeutung zu. Mit ihr wird nur sichergestellt, daß nicht etwa der Kläger über den 31. März 1986 hinaus Rechte aus diesem früheren Vertrag herleiten könnte. Selbständige Bedeutung, etwa für eine Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses und die Neubegründung eines anderen, kann daraus nicht entnommen werden.

Für die Auffassung des Landesarbeitsgerichts spricht schließlich, daß die Nebenabrede bezüglich der Zuweisung von Be-



reitschaftsdienst auch nach dem neuen Arbeitsvertrag weiterhin Gültigkeit behält. Aus den Vergütungen für diese Bereitschaftsdienste setzt sich der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf den Zuschlag nach § 47 Abs. 2 BAT zusammen.

Die Rügen der Revision hiergegen rechtfertigen keine andere Beurteilung. Die Revision nennt keine Umstände, auf die eine andere Auslegung der vertraglichen Erklärungen vom 18. März 1986 zu gründen wäre. Daß es durchaus nicht üblich ist, wie die Revision meint, daß alle Ärzte, die die Facharztanerkennung im Rahmen befristeter Verträge erlangt haben, dann unbefristet in der Hochschule weiterbeschäftigt werden, spricht ebensowenig gegen eine nur inhaltliche Änderung des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses, wie die von der Revision angeführte Tatsache, daß der Kläger nunmehr Vergütung nach einer höheren Vergütungsgruppe als vorher erhält.

Nicht zu beanstanden ist auch, wenn das Landesarbeitsgericht im Anschluß an die Entscheidung des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 31. Oktober 1975 (- 5 AZR 482/74 - AP Nr. 87 zu § 611 BGB Gratifikation = EzA § 611 BGB Gratifikation, Prämie Nr. 48) ausgeführt hat, daß die arbeitsrechtlichen Beziehungen der Parteien vor und nach der inhaltlichen Änderung des Arbeitsverhältnisses eine rechtliche Einheit bilden, die nicht in zwei getrennte Abschnitte zerlegt werden könne.

Die Tätigkeit des Klägers nach dem Vertrag vom 18. März 1986 hat sich nur dadurch geändert, daß er nunmehr als Facharzt die



- 7 -

bereits vorher im Rahmen der Weiterbildung wahrgenommenen Aufgaben auszuführen verpflichtet ist.

Entgegen der Auffassung der Revision steht das Urteil des Sechsten Senats vom 12. November 1987 - 6 AZR 762/85 -, nicht veröffentlicht, dem Anspruch des Klägers nicht entgegen. Der Sechste Senat hatte dort zwar angenommen, daß nach einer Änderung des Arbeitsvertrages von einem neuen Arbeitsverhältnis auszugehen sei, aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dies allein auf anderen Sachvoraussetzungen beruhe und nicht zu einer Abweichung von den Grundsätzen der Entscheidung des Fünften Senats vom 31. Oktober 1975 (aaO) führt. Solche sachlichen Veränderungen der Beziehungen der Parteien sind hier weder festgestellt noch vorgetragen.

Dr. Leinemann

Dr. Peifer

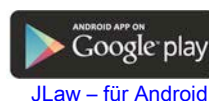
Dr. Wittek

Dr. Liebers

Brückmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)